

MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung (am 5.1.2024 auf der ESTV-Website veröffentlichte materielle Anpassungen): Ziff. 1.8 Abrechnungsart

Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss das Entgelt in der Steuerabrechnung derjenigen Abrechnungsperiode deklariert werden, in der die erbrachten oder zukünftigen Leistungen in Rechnung gestellt worden sind. Für erbrachte oder zukünftige Leistungen ohne Rechnungsstellung muss das Entgelt in der Abrechnungsperiode deklariert werden, in welcher das Entgelt vereinnahmt worden ist.

MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung (ebenfalls am 5.1.2024 auf der ESTV-Website veröffentlicht): Ziff. 2.2 Form und Inhalt der Rechnungen

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsempfänger auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die sowohl den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger als auch die Art der Leistung eindeutig identifizieren (Art. 26 Abs. 1 MWSTG; Inhalt der Rechnung: Art. 26 Abs. 2 MWSTG).

Die Papierrechnung, die elektronische und digitale Rechnung (z. B. PDF-Rechnung oder gescannte Papierrechnung) sind für die Belange der Mehrwertsteuer gleichgestellt.

MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung (ebenfalls am 5.1.2024 auf der ESTV-Website veröffentlicht): Ziff. 2.4.3 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen und Nebenkosten

Die dem Kunden in Rechnung gestellten Nebenkosten (z. B. Fracht, Porto, Verpackung oder Kleinmengenzuschlag) gehören zum steuerbaren Entgelt.

Bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen lassen sich die Nebenkosten i. d. R. nicht eindeutig den einzelnen gelieferten Gegenständen zuordnen. Zur Vereinfachung stehen daher folgende Aufteilungsvarianten zur Auswahl:

- Aufteilung der Nebenkosten proportional zu den fakturierten Werten;
- die Nebenkosten werden durchwegs zum Normalsatz versteuert;

Bemerkung: die Versteuerung der Nebenkosten *zum Steuersatz, der in der Rechnung wertmässig überwiegt, ist nicht mehr möglich.*

MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung (ebenfalls am 5.1.2023 auf der ESTV-Website veröffentlicht): Ziff. 2.5.1 Nachträgliche Rechnungskorrekturen

Die nachträgliche Korrektur einer früher ausgestellten Rechnung kann in den folgenden Fällen innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein zusätzliches empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, wenn dieses auf die ursprüngliche Rechnung verweist, diese widerruft oder ergänzt:

1. Bei nachträglicher Überwälzung von nicht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer;
2. bei nachträglicher Korrektur eines auf der Rechnung zu tief ausgewiesenen Mehrwertsteuersatzes;
3. bei Entgeltsänderungen.

Diese Ausführungen gelten auch, wenn der Leistungsempfänger zunächst eine Gutschrift ausgestellt hat, die nachträglich aus einem der aufgeführten Gründe zu berichtigen ist.

(siehe auch die in Ziff. 2.5.1 aufgeführten Beispiele)

Mehrwertsteuergesetz mit Änderungen ab 2025

Das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) wird aufgrund der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und der voraussichtlich auf den 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Teilrevision geändert werden. Die auf der Website der ESTV aufgeschaltete inoffizielle Version des MWSTG erlaubt, die Änderungen zu verstehen (vgl. Mitteilung der ESTV vom 20.12.2023).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerpolitik/steuerpolitische-themen/teilrevision-mehrwertsteuergesetz.html#2071148406>

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – Jan. 2024